

Beilage 67.

Bericht

des volkswirtschaftlichen Ausschusses über den Gesetzentwurf betreffend die Wiederherstellung der durch das Hochwasser vom Juni 1910 zerstörten Uferschutzbauten an der Ill und am Tabuladabache im Gemeindegebiete von Schölns.

Hoher Landtag!

Gleichwie am gegenüberliegenden linken Ufer zerstörten die Hochwässer vom Juni 1910 und September 1910 auch am rechten Ufer in dem Gebiete der Gemeinde Schölns an vielen und ausgedehnten Strecken die alten Schutzbauten, so daß das Wasser umfangreiche Kulturgründe, viele Häuser von Schölns und Sattens und Fabriksanlagen überflutete, beziehungsweise bedrohte.

Solche Ausbrüche wiederholten sich auch später wieder.

Es wurde sodann der Illfluß nach Aushebung einer Rinne von 600 m Länge und 18 m Breite wieder in sein altes Bett geleitet und das ausgehobene Schottermaterial von zirka 27.000 m³ zur Herstellung von Dämmen auf beiden Ufern der Ill verwendet. Zu diesen Bauarbeiten erteilte sowohl die k. k. Statthalterei, wie auch das k. k. Ackerbauministerium die Zustimmung.

Mittlerweile gelangte das Projekt der definitiven Wehrbauten am rechten Ufer der Ill im Gemeindegebiete von Schölns zur Fertigstellung.

Dasselbe sieht vor die Wiederherstellung, Ergänzung und Verstärkung der alten Wehrungen von der Gemeindegrenze Bluders—Schölns bis zur Gemeindegrenze Schölns—Sattens in einer Länge von 3221.8 m mit Einbeziehung der Herstellung eines rechtsuferigen Schutzdammes am Tabuladabache von seiner Einmündung in die Ill 437.5 m aufwärts.

Die Gesamtkosten dieser Schutzarbeiten sind veranschlagt auf K 398.000.—

Hievon entfallen auf:

- A) Bauarbeiten auszuführen durch einen Bauunternehmer im Akfordwege „ 340.000.—
- B) für unvorhergesehene Arbeiten und Elementarereignisse „ 34.000.—
- C) für Projekt, Bauleitung und Bauaufsicht „ 13.600.—
- D) für Erhaltung der Bauten bis zur Kollaudierung „ 10.400.—

Summe K 398.000.—

Im Elementarbauprogramm des Landes Vorarlberg zur Behebung der Hochwasserschäden vom Juni 1910 (Landesgesetz vom 12. Mai 1911, L. G. Bl. Nr. 47) sind unter Post Nr. 44 für die Wiederherstellung und Verstärkung des Füllschußdammes von der Gemeindegrenze Bludesch-Schlins bis zur Gemeindegrenze Schlins-Satteins und des Regulierungsbaues am Tabuladabache K 70.000.— vorgesehen.

Weiters steht aus der im Nachtragsprogramme erscheinenden Post für Unvorhergesehenes zc. laut Erlasses des k. k. Ackerbauministerium vom 17. Juni 1911, Zl. 24.267/3.328 für die Flußbeträumung in den zwei Gebieten von Schlins und Beschling ein Betrag von K 57.000.— zur Verfügung, wovon auf die Arbeiten im Gebiete von Schlins entfallen K 25.000.—

Zusammen K 95.000.—

Gegenüber dem Erfordernisse von K 398.000.—
ergibt sich ein unbedeckter Betrag von K 303.000.—

Hierzu sei bemerkt, daß die in Post Nr. 24 des Elementarbauprogrammes erscheinenden K 40.000.—, weil zum größten Teile ausgegeben, für die Kostenbedeckungsfrage nicht in Betracht kommen.

Das vorerwähnte, vom Landesbauamte verfaßte Projekt wurde samt Kostenvoranschlag der k. k. Regierung vorgelegt.

Mit Note der k. k. Statthalterei vom 6. Februar 1912, VIIa N 1/14, wurde nun dem Landesausschusse folgendes mitgeteilt.

Zufolge Erlasses des k. k. Ackerbauministeriums vom 13. Jänner 1912, Zl. 992, erscheint das gegenständliche Projekt in der nunmehrigen modifizierten Fassung unter der Bedingung genehmigt, daß hinsichtlich der Ausführung der Steinvorgründe die mit dem Erlasse vom 13. Jänner 1912, Zl. 1273, Statth. Zl. 1/13 VIIa 1912, betreffend die Füllschußbauten in der Gemeinde Nenzing, Fraktion Beschling vorgeschriebenen Änderungen Platz zu greifen haben.

Für den Fall der landesgesetzlichen Regelung des Unternehmens erklärt sich das Ackerbauministerium nach mit dem Finanzministerium gepflogenen Einvernehmen vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Genehmigung bereit, zu den auf K 303.000.— veranschlagten Kosten einen 50% Beitrag im Höchstbetrage von K 151.500.— aus dem Meliorationsfonde zu gewähren.

An dem vorgelegten Gesetzesentwurfe wurden einige Änderungen angeregt, welche in dem vorliegenden Gesetzesentwurfe bereits durchgeführt sind.

Schließlich wurde noch eine Weisung wegen der Bauausführung gegeben.

Nach § 3 des gegenständlichen Gesetzesentwurfes haben an den mit K 303.000.— veranschlagten Kosten zu übernehmen :

1. Das Land Vorarlberg 30% im Höchstbetrage von K 90.900.—.
2. Der staatliche Meliorationsfond vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Genehmigung 50% im Höchstbetrage von K 151.500.—.
3. Die Gemeinde Schlins 20% und etwaige den Kostenvoranschlag übersteigende Mehrauslagen.

Auf Grund dieser Ausführungen stellt der volkswirtschaftliche Ausschuss den

A n t r a g :

Der hohe Landtag wolle beschließen :

- „1. Dem beiliegenden Gesetzesentwurfe betreffend die Wiederherstellung der durch das Hochwasser vom Juni 1910 zerstörten Uferschußbauten an der Ill und am Tabuladabache im Gemeindegelände von Schlins wird die Zustimmung erteilt.

2. Der Landesausschuß wird ermächtigt, aus eigener Initiative oder über Verlangen der Regierung einzelne etwa notwendig erscheinende Textesänderungen des Gesetzentwurfes vor Erwirkung der Allerhöchsten kaiserlichen Sanktion beschlußweise mit der Regierung zu vereinbaren und vorzunehmen, insoferne weder grundsätzliche Bestimmungen des Gesetzentwurfes tangiert noch auch derartige neue Bestimmungen geschaffen werden.“

Bregenz, am 12. Februar 1912.

Jodof Fink,
Obmann.

Dr. M. Konzett,
Berichterstatter.